

Die nachstehenden Richtlinien werden ab dem Schuljahr 2017/18 angewendet. Unberührt davon sind Pflurlaube.

Nehmen Sie bitte, wenn Sie Sonderurlaub oder Karenzurlaub in Anspruch nehmen wollen, als kirchlich bestellte/r Religionslehrer/in jedenfalls rechtzeitig mit Ihrer / Ihrem zuständigen Fachinspektor/in bzw mit dem Schulumt Kontakt auf.

## **Richtlinien für Sonderurlaube iSd § 29a bzw Karenzurlaube iSd § 29b VBG ReligionslehrerInnen an Pflichtschulen**

### **A. Kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen**

#### **I. Sonderurlaub**

Sonderurlaub kann gemäß § 29a VBG gewährt werden aus:

- wichtigen persönlichen oder familiären Gründen
- einem sonstigen besonderen Anlaß

Für die Zeit des Sonderurlaubs behält die Religionslehrerin / der Religionslehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge. Der Sonderurlaub darf jedoch nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

#### **II. Karenzurlaub**

Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge kann gemäß § 29b VBG gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

### **III. Richtlinien für die Genehmigung von Sonderurlaub und Karenzurlaub**

**Es gilt der Grundsatz, dass auf Kontinuität und Regelmäßigkeit des Religionsunterrichtes zu achten ist. Grundsätzlich ist daher jedenfalls Rücksprache mit der / den betroffenen Schulleitungen sowie der / dem zuständigen FI zu halten. Hierbei kann auch die Möglichkeit eines Stundentausches geprüft werden (dies gilt nicht für Sonderurlaube aus persönlichen und familiären Gründen).**

Folgende Richtlinien gelten daher:

#### *a. persönliche und familiäre Gründe*

Verehelichung der /des RL	Bis zu 3 Werktage
Tod der Ehegattin / des Ehegatten	Bis zu 3 Werktage
Geburt eines Kindes	Bis zu 3 Werktage
Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern Silberne Hochzeit der / des RL Silberne oder Goldene Hochzeit der Eltern	1 Werktag
Tod eines nahen Angehörigen	Bis zu 2 Werktage
Wohnungswechsel	Bis zu 2 Werktage

#### *b. Ausbildung*

Vorbereitung auf Prüfungen, die im unmittelbaren dienstlichen Interesse stehen	Bis zu höchstens 10 Tage
Prüfungen	Je 1 Werktag

Praxistage Blocklehrveranstaltungen	grundsätzlich an unterrichtsfreien Tagen anzusetzen; ansonsten Sonderurlaub im notwendigen Ausmaß für NÖ: Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge
--	---

#### *c. Fort- und Weiterbildung*

**Wien:** höchstens 26 Stunden jährlich bzw für RL mit verminderter Unterrichtsverpflichtung aliquot zu dieser

**Niederösterreich:** Teilnahme im **erklärten dienstlichen Interesse** ohne zeitliche Beschränkung (abgesehen von der absoluten Begrenzung auf 12 Wochen)

Studienreisen sowie private Reisen während des Schuljahres sind grundsätzlich nicht möglich. Es darf durch Sonderurlaube nicht zu einer Verlängerung der regulären Ferien kommen.

Die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten ist grundsätzlich mit der / dem zuständigen FI abzusprechen. Wenn das Weiterbildungsangebot im erklärten dienstlichen Interesse liegt, wird Sonderurlaub im Ausmaß von maximal drei Werktagen pro Semester gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten werden allenfalls als Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge genehmigt.

#### *d. Pastorale Aktivitäten*

Sofern pastorale Aktivitäten zu den Dienstpflichten einer / eines RL aufgrund einer anderen Tätigkeit (Geistlicher, Pastoralassistent) gehören, muss primär die Möglichkeit des Stundentausches überprüft werden.

#### *e. Funktionen (zB in Berufsgemeinschaft)*

Für Tagungen im Zusammenhang mit Funktionen, die im dienstlichen Interesse sind, wird Sonderurlaub im erforderlichen Ausmaß gewährt.

### **IV. Abschließende Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Sonderurlaub im angegebenen Höchstausmaß kein Rechtsanspruch besteht. Es sind die erforderliche Zeit und die Umstände zu berücksichtigen.

Über die Gewährung eines Sonderurlaubs aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß wird im Einzelfall entschieden.

Insgesamt darf die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube das Ausmaß der auf zwölf Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit der Religionslehrerin / des Religionslehrers nicht übersteigen.

Ansuchen um Sonderurlaub sind rechtzeitig (in der Regel spätestens zwei Wochen vor Antritt des Sonderurlaubs) beim Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars ([www.schulamt.at](http://www.schulamt.at)) einzubringen.

### **B. Vertragliche und pragmatisierte ReligionslehrerInnen**

Die oa Richtlinien werden sinngemäß auch bei der Stellungnahme des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung zu Ansuchen von vertraglichen und pragmatisierten ReligionslehrerInnen auf Sonderurlaub bei den staatlichen Behörden angewendet.

Für Rückfragen steht Dr. Birgit S. Moser-Zoundjekpon telephonisch (01/51552-3509) oder per e-mail ([b.moser@edw.or.at](mailto:b.moser@edw.or.at)) zur Verfügung.